Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Bremsen)

(91/C 189/16)

KOM(91) 243 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/143/EWG des Rates (1), geändert durch die Richtlinie 88/449/EWG (2), sieht eine regelmäßige technische Überwachung nur für bestimmte Straßenfahrzeuge (Kraftomnibusse, schwere und leichte Lastfahrzeuge, schwere Anhänger und Sattelanhänger, Taxis und Krankenkraftwagen), nicht aber für Personenkraftwagen vor.

In der Richtlinie 91/225/EWG (3) wird festgelegt, wie der Rat die erforderlichen Einzelrichtlinien zur Überprüfung der in Anhang II der Richtlinie 77/143/EWG genannten Punkte erläßt, sowie ein Technischer Ausschuß eingesetzt und so der Kommission das Mandat erteilt, Maßnahmen zur Anpassung der technischen Bestimmungen an den Fortschritt zu erlassen.

Alle Mitgliedstaaten haben Verfahren zur Überprüfung der Bremsausrüstung von schweren Nutzfahrzeugen festgelegt.

Mehrere Mitgliedstaaten haben außerdem zur Überprüfung leichterer Fahrzeuge, darunter Personenkraftwagen, eigene Vorschriften, die mit dem in diesem Vorschlag skizzierten Verfahren in Einklang stehen.

Eine Bewertung der bei Erteilung der Betriebserlaubnis angewendeten Verfahren zur Überprüfung der Bremsausrüstung bei allen Fahrzeugtypen zeigt, daß die Anwendung der gleichen Verfahren im Rahmen der technischen Überwachung nicht realistisch ist.

Ziel der Normen für die technische Überwachung von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen sollte es sein, deren Wartungszustand und die Einhaltung der für die Betriebserlaubnis geforderten Leistungskriterien mittels eines relativ einfachen, schnellen und kostengünstigen Tests überprüfen zu können.

Angesichts der Vielfalt der Prüfvorrichtungen und -verfahren in den Mitgliedstaaten ist es gegenwärtig nicht sinnvoll, Werte für die Bremswirksamkeit, Drucklufteinstellung, Schwelldauer usw. festzulegen. Ziel der Bremsprüfung muß es sein, daß dabei einigermaßen zuverlässig beurteilt werden kann, ob das Fahrzeug, unbeladen oder bis zu seinem höchstzulässigen Gewicht beladen, verkehrssicher ist und gegebenenfalls auch den technischen Vorschriften der Betriebserlaubnisrichtlinie 71/320/EWG über die Bremsanlagen (4) in ihrer geänderten Fassung genügen würde.

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen zur Überprüfung der Bremsausrüstung auch auf andere, in diesem Vorschlag nicht erfaßte Fahrzeugtypen und Prüfpunkte ausdehnen.

Die Mitgliedstaaten können die Überprüfung der Bremsausrüstung strenger gestalten oder die Zeitabstände zwischen den Überprüfungen verkürzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/143/EWG wird wie folgt geändert:

Anhang II Nummer 1 (Bremsvorrichtung) der Richtlinie 77/143/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/449/EWG, erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1977, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 103 vom 23. 4. 1991, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37.

„1. BREMSAUSRÜSTUNG

Die technische Überwachung der Bremsausrüstung des Kraftfahrzeugs umfaßt die nachstehend genannten Punkte. Das Fahrzeug besteht die Prüfung nicht, wenn einer der bei diesen Punkten aufgeführten Mängel festgestellt wird. Eine derart überprüfte Bremsausrüstung muß den technischen Anforderungen der Richtlinie 71/320/EWG über die Bremsanlagen genügen.

Prüfpunkte	Mängel
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion	
1.11. Lagerung des Fußbremshebels	schwergängig Lagerung ausgeschlagen Verschleiß/Spiel zu groß
1.12. Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	übermäßig, oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden Freigängigkeit der Bremse beeinträchtigt Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder abgenutzt
1.13. Vakuumpumpe oder Kompressor und Behälter	übermäßige Schwelldauer Luftdruck bzw. Vakuum für mind. 2 Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder ungenauer Manometeranzeige) unzureichend spürbarer Druckabfall durch Luftaustritt oder hörbarer Luftaustritt
1.14. Druckwarnanzeige, Manometer	Druckwarnanzeige bzw. Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft
1.15. Handbremsventil	Betätigungseinrichtung gebrochen oder beschädigt, übermäßiger Verschleiß Ventil arbeitet fehlerhaft Betätigungseinrichtung unsicher an Ventilspindel befestigt oder Ventilkörper ungenügend gesichert Verbindungen locker oder Leckage im System Funktion ungenügend
1.16. Feststellbremse, -bremshebel, -ratsche	Feststellratsche hält nicht ausreichend übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder an Ratschenvorrichtung übermäßiger Hebelweg infolge falscher Einstellung
1.17. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	beschädigt, übermäßiger Luftaustritt übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor unsicher befestigt/unsachgemäß montiert Austritt von Hydraulikbremsflüssigkeit
1.18. Kupplungsköpfe für Anhängerbremsen	Absperrhähne oder selbstabsperrendes Kupplungskopfventil schadhaft unsicher befestigt/unsachgemäß montiert übermäßige Leckage
1.19. Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter	beschädigt, korrodiert, undicht Entwässerungseinrichtung ohne Funktion unsicher befestigt/unsachgemäß montiert

Prüfpunkte	Mängel
1.20. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Bremskraftverstärker schadhaft oder ohne Wirkung Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht Hauptbremszylinder unsicher befestigt Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt Bremsflüssigkeitswarnlicht leuchtet oder ist defekt Warnanzeige für Bremsflüssigkeitsstand arbeitet fehlerhaft
1.21. Bremsleitungen	Ausfall- oder Bruchgefahr undichte Leitungen oder Kupplungskopfanschlüsse beschädigt oder übermäßig korrodiert falsche Verlegung
1.22. Bremsschläuche	Ausfall- oder Bruchgefahr Beschädigung, Scheuerstellen, Bremsschläuche zu kurz, verdreht eingebaut undichte Schläuche oder Anschlüsse Ausbeulung des Schlauchs unter Druck Porosität
1.23. Bremsbeläge, -klötze	übermäßiger Verschleiß (sofern sichtbar) verschmutzt (Öl, Fett usw.), (sofern sichtbar)
1.24. Bremstrommeln, Bremsscheiben	übermäßiger Verschleiß, übermäßige Riefenbildung, Risse, ungenügend gesichert oder gebrochen verschmutzt (Öl, Fett usw.), (sofern sichtbar) Rückenplatte ungenügend gesichert
1.25. Bremsseile, Bremszugstangen, Bremshebel, Bremsgestänge	Seile beschädigt, verknotet übermäßiger Verschleiß oder übermäßige Korrosion Seil- oder Zugstangenverbindung ungenügend gesichert Seilführung schadhaft Beeinträchtigungen der Freigängigkeit der Bremsanlage übermäßige Hebel-, Zugstangen- oder Gestängewege infolge falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes
1.26. Zuspanneinrichtungen (einschl. Federspeicherbremsen) oder hydraulische Radbremszylinder	gerissen oder beschädigt undicht unsicher befestigt/unsachgemäß montiert übermäßig korrodiert übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membrane Staubschutz fehlt oder ist übermäßig beschädigt
1.27. Bremskraftregler	Gestänge defekt falsch eingestellt festgefressen, unwirksam fehlt
1.28. Automatische Gestängesteller	festgefressen oder zu großer Weg infolge übermäßigen Verschleißes oder falscher Einstellung schadhaft

Prüfpunkte	Mängel
1.29. Retarder (soweit vorhanden oder erforderlich)	unsichere Verbindungen oder Befestigungen
	schadhaft
1.3. Betriebsbremse Wirkung und Wirksamkeit	
1.31. Wirkung (schrittweise Steigerung bis zur maximalen Bremskraft)	wenig oder keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern
	Bremskraft an einem Rad < 70 % der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Bremskraft (sofern Straßenversuch erforderlich: übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden)
	Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen)
	Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang
	übermäßige Bremskraftschwankungen weil Scheiben oder Trommeln unrund
1.32. Wirksamkeit	Wirksamkeit der Bremsen ungenügend, Mindestabbremsung nicht erreicht
1.4. Hilfsbremse Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)	
1.41. Wirkung	Bremse(n) einseitig ohne Wirkung
	Bremskraft an einem Rad < 70 % der größten an einem anderen Rad derselben Achse gemessenen Bremskraft
	Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen)
	automatische Bremsanlage bei Anhängern unwirksam
1.42. Wirksamkeit	Wirksamkeit der Bremse ungenügend, Mindestabbremsung nicht erreicht
1.5. Feststellbremse Wirkung und Wirksamkeit	
1.51. Wirkung	Bremse einseitig ohne Wirkung
1.52. Wirksamkeit	Wirksamkeit der Bremse ungenügend, Mindestabbremsung nicht erreicht
1.6. Retarder oder Motorbremse	Bremskraft nicht abstufbar (Retarder)
Wirkung	schadhaft
1.7. Blockierverhinderer	Warneinrichtung arbeitet fehlerhaft
	schadhaft".

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.